

Erläuterungsbericht

Teilbebauungsplan Rungelin, 2. Änderung; Entwurf zur Auflage

Anpassung an die Stellplatzverordnung LGBI. 24/2013

DI Thorsten Diekmann
Abteilung 4.2. Stadtplanung
T 05552/63621-414
F 05552/63621-406

Bludenz, 19. September 2013
ZI: 4.2./04-03-05/07/2013 TD

Sachverhalt:

Die neue Stellplatzverordnung, LGBI. 24/2013, reduziert die Anforderungen an die Zahl reduziert die Mindestzahl der Stellplätze für verschiedene Gebäudetypen. Zudem wird die Unterscheidung zwischen Einstell- und Abstellplätzen aufgehoben. Für Ein- und Zweifamilienhäuser muss nur noch ein Stellplatz je Wohnung, für Mehrfamilienhäuser müssen nur noch 0,8 Stellplätze pro Wohnung nachgewiesen werden. Zusätzlich müssen in Mehrfamilienhäusern nunmehr je Wohnung 3,5 m² Fahrradabstellflächen im Innenbereich sowie weitere 0,5 m² im Eingangsbereich ebenerdig, beleuchtet und überdacht geschaffen werden. Die Bestimmung über Fahrradabstellflächen gilt jedoch nur bis zu einer gewissen Höhenlage. In Rungelin sind nur der Haldenwingert sowie der unterste Teil der Dorfstraße bis zu den Hausnummern 12 bzw. 15 erfasst.

Die Landesregierung begründet die Änderung damit, dass die verpflichtende Errichtung von Garagen und Stellplätzen zum Teil verkehrspolitisch kontraproduktive Wirkungen gezeigt habe und einen Anreiz zur Benutzung des Individualverkehrs darstelle. Stellplätze für Fahrräder und für einspurige Kraftfahrzeuge sind bislang nicht in der Stellplatzverordnung geregelt. Eine Differenzierung des angestrebten Stellplatzangebotes sei damit erforderlich.

Man erhofft sich zudem eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs zugunsten des Umweltverbundes, der fortschreitenden Versiegelung von Grund und Boden und der steigenden Luftschadstoffbelastung. Der Gebrauch von Fahrrädern soll in jenen Bereichen attraktiver werde, die nicht nur unter erschwerten Bedingungen erreichbar sind.

Die neue Stellplatzverordnung bestimmt in § 6 Abs. 2, dass bestehende Bebauungspläne und Verordnungen nach § 34 des Raumplanungsgesetzes erforderlichenfalls bis

spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzupassen sind (§ 34 Abs. 2 RPG).

Anwendung auf die Bludener Teilbebauungspläne:

Auf die Bludener Teilbebauungspläne hat die Änderung der Stellplatzverordnung keine Auswirkungen, da bzgl. der Mindestzahl der Stellplätze keine Aussagen getroffen werden. Lediglich im Teilbebauungsplan Rungelin ist in den Bestimmungen unter Punkt H) festgelegt: „Erforderliche PKW-Stellflächen: 1 Einstellplatz pro Wohneinheit, 1 Abstellplatz pro Wohneinheit“

Stellungnahme der Stadtplanung:

Die Bestimmung wurde in den Teilbebauungsplan Rungelin aufgenommen, da es um eine periphere Lage mit einem relativ steil ansteigenden Gelände handelt. Die Landesregierung trägt dem dadurch Rechnung, dass sie den größeren Teil des Dorfes von den Bestimmungen bezüglich der Schaffung von Fahrradstellplätzen ausnimmt. Aufgrund der Lage ist von einer Nutzung von Pkw auszugehen, die oftmals zum Vorhandensein zweier Pkw je Familie führt. Selbst wenn eine Familie nur einen Pkw hält, kann es nach der neuen Stellplatzverordnung zu Engpässen kommen, da auch keine Besucherparkplätze vorhanden sein müssen.

Da aufgrund der engen Straßenverhältnisse ein Parken auf den öffentlichen Straßen nicht möglich ist, sieht der Teilbebauungsplan eine eher hohe Zahl an Mindeststellplätzen vor, damit eine ausreichende Stellplatzzahl jedenfalls auf dem zum Gebäude gehörenden Privatgrund errichtet wird.

Die Landesregierung überlässt nun dem jeweiligen Investor die Entscheidung, wie viele Stellplätze er über das geringe Mindestmaß hinaus schafft. Da es sich in der Mehrzahl um private Bauherren handelt, die für den Eigenbedarf bauen, kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass ausreichend Stellplätze eingeplant werden. Bei Wohnanlagen in der in Rungelin zulässigen Größe besteht die Gefahr, dass aus Kostengründen wenige Stellplätze errichtet werden, deren Zahl dann später nicht oder nur noch auf Kosten des Grünraumes aufgestockt werden kann. Der Entfall der Verpflichtung, einen überdachten Stellplatz zu schaffen, wird positiv gesehen.

Stellungnahme des Stadtplanungsausschusses:

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. September 2013 einstimmig der Stadtvertretung empfohlen, den Teilbebauungsplan an die neue Stellplatzverordnung anzupassen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Bludenz hat in ihrer Sitzung am 26. September 2013 einstimmig beschlossen, dass der Entwurf für die Änderung des Teilbebauungsplans Rungelin gemäß § 30 RPG zur Auflage gelangt:

Der Punkt H „Erforderliche PKW-Stellflächen: 1 Einstellplatz pro Wohneinheit, 1 Abstellplatz pro Wohneinheit“ wird ersatzlos gestrichen.

Die nachfolgenden Punkte I) bis K) werden als H) bis J) bezeichnet.

Der Bürgermeister
i.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Th. Diekmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

DI Thorsten Diekmann
Abt. 4.2. Stadtplanung